

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 21/2004, Nr. 1/2008, Nr. 44/2009, Nr. 25/2011, Nr. 73/2012, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015 und Nr. 57/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird folgende lit. a neu eingefügt:

„a) die Durchführung der Wahlen in die Landwirtschaftskammer;“

2. Im § 7 Abs. 1 werden die bisherigen lit. a bis c als lit. b bis d bezeichnet.

3. Im § 13 Abs. 5 wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „und der Wahlkommission“ eingefügt.

4. Im § 14 Abs. 2 letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Teilsatz „dies gilt auch für Ersatzmitglieder der Vollversammlung, soweit sie Mitglied eines Ausschusses nach § 16 Abs. 5 sind.“ angefügt.

5. Im § 15 wird in der lit. g der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) die Wahlkommission.“

6. Im § 30 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Auflösungsbescheid nach Abs. 1 lit. d ist der Wahlkommission unverzüglich mitzuteilen.“

7. Im § 34 Abs. 2 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Wahlkommission“ ersetzt.

8. Die §§ 36 und 37 lauten:

„§ 36

Wahlkommission

(1) Für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer wird eine Wahlkommission am Sitz der Landwirtschaftskammer Vorarlberg eingerichtet.

(2) Die Wahlkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte oder jenem der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen ist, sowie acht Beisitzern, von denen fünf dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte und drei dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen sind. Der § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter und für jeden Beisitzer ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen betreffend die Mitglieder bzw. den Vorsitzenden sinngemäß; für die Ersatzbeisitzer gelten jene betreffend die Mitglieder bzw. Beisitzer sinngemäß.

(4) Die Mitglieder der Wahlkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Vollversammlung kann ein Mitglied der Wahlkommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für

seine Bestellung weggefallen sind. Diesfalls ist das Mitglied für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.

(5) Der Wahlkommission sind das notwendige Hilfspersonal und die notwendigen Hilfsmittel von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.

§ 37

Bestellung der Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission ist von der Vollversammlung spätestens drei Jahre nach ihrer Konstituierung zu bestellen. Die Mitglieder der Wahlkommission sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Die Wahlkommission bleibt bis zur Neubestellung nach der folgenden Wahl in die Landwirtschaftskammer im Amt.

(2) Der Vorsitzende ist über Vorschlag der Sektion der Land- und Forstwirte zu bestellen, sein Stellvertreter über Vorschlag der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer.

(3) Die Beisitzer sind aufgrund der Vorschläge der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 bis 4 nach der Zahl der im jeweiligen Wahlkörper für diese Wählergruppen abgegebenen Stimmen zu bestellen.

(4) Hat eine in der Vollversammlung vertretene Wählergruppe aufgrund des nach Abs. 3 durchgeführten Verfahrens keinen Anspruch auf Bestellung eines Beisitzers, so ist sie berechtigt, einen Beisitzer vorzuschlagen. In diesem Fall erhöht sich die im § 36 Abs. 2 vorgesehene Anzahl an Beisitzern.

(5) Der Vorschlag für den Vorsitzenden sowie die Vorschläge für die Beisitzer sind, im Falle der Beisitzer getrennt für jeden Wahlkörper, spätestens 30 Monate nach Konstituierung der Vollversammlung schriftlich bei der Vollversammlung einzubringen.

(6) Als Vorsitzender und Beisitzer können nur wahlberechtigte natürliche Personen bestellt werden.

(7) Die Vollversammlung hat zu prüfen, ob die eingebrachten Vorschläge von den hiezu berufenen Sektionen (Abs. 2) bzw. Wählergruppen (Abs. 3) stammen und ob die vorgeschlagenen Personen bestellt werden können. Nach Ablauf der im Abs. 5 bestimmten Frist sind die vorgeschlagenen Personen, soweit sie die Voraussetzungen nach Abs. 6 erfüllen, zum Vorsitzenden bzw. zu Beisitzern zu bestellen.

(8) Erstattet eine hiezu berufene Sektion (Abs. 2) bzw. Wählergruppe (Abs. 3) keinen Vorschlag oder dürfen die vorgeschlagenen Personen nicht bestellt werden, so hat die Vollversammlung den Vorsitzenden bzw. die erforderliche Anzahl an Beisitzern nach freiem Ermessen zu bestellen.“

9. In den §§ 41 Abs. 3, 46 Abs. 2 lit. b und 55 Abs. 2 wird der Ausdruck „Familien- bzw. Nachname“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

10. Der § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlunterlagen sind der wahlberechtigten natürlichen Person bzw. dem wahlberechtigten Vertreter an die im Wählerverzeichnis angeführte Anschrift zu übermitteln.“

11. Im § 55 Abs. 2 vorletzter Satz wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Geburtsjahr“ die Wortfolge „und Wohnort“ eingefügt.

12. Der § 69 entfällt.

13. Dem § 76 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Nach Inkrafttreten der Novelle LGB1.Nr. ../2017 ist bis spätestens 21. März 2019 eine neue Wahlkommission unter sinngemäßer Anwendung der §§ 36 und 37 zu bestellen.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Eigenständige Durchführung der Wahlen in die Landwirtschaftskammer durch diese selbst

Die vorliegende Regierungsvorlage geht auf einen Vorschlag des Abschlussberichtes zum Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ zurück. Das Verfahren zu den Wahlen in die Landwirtschaftskammer soll künftig eigenständig durch die Organe der Landwirtschaftskammer ohne Unterstützung des Amtes der Landesregierung abgewickelt werden.

1.2. Weitere Änderungen

Weiters sieht die Regierungsvorlage folgende Änderungen vor:

- Die in den Ausschüssen vertretenen Ersatzmitglieder der Vollversammlung haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und des Verdienstentganges (§ 14 Abs. 2).
- Die unterschiedlichen Namenskategorien für Ehe und eingetragene Partnerschaft entfallen (§§ 41 Abs. 3, 46 Abs. 2 und 55 Abs. 2).
- Der Arbeitsaufwand bei der Übermittlung der Wahlunterlagen wird reduziert (§ 53 Abs. 2).
- Zur Vermeidung von Verwechslungen wird auf dem amtlichen Stimmzettel auch der Wohnort der Wahlwerber angegeben (§ 55 Abs. 2).

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Schon bisher waren alle mit den Wahlen in die Landwirtschaftskammer verbundenen Kosten von der Landwirtschaftskammer zu tragen, nicht jedoch der Personalaufwand des Vorsitzenden und jenes Hilfspersonals, das für ihn aus dem Personalstand des Amtes der Landesregierung tätig war. Die eigenständige Durchführung der Wahl in die Landwirtschaftskammer führt zu einer entsprechenden Einsparung beim Land.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1, 2 und 12 (§§ 7 Abs. 1 lit. a und 69):

Die Durchführung der Wahl in die Landwirtschaftskammer erfolgt fortan unmittelbar durch die Organe der Landwirtschaftskammer. Das zuständige Mitglied der Landesregierung hat den Vorsitz der Wahlkommission nicht mehr inne. Die Durchführung der Wahl gehört zu einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer, weshalb § 7 zu ergänzen ist. Dementsprechend hat auch § 69 zu entfallen.

Zu Z. 3 und 6 (§§ 13 Abs. 5 und 30 Abs. 3):

Wird die Vollversammlung vorzeitig aufgelöst, so hat gemäß § 34 Abs. 2 die Wahlkommission binnen vier Wochen durch Verordnung die Wahlen in die Landwirtschaftskammer auszuschreiben, weshalb der Auflösungsbeschluss (§ 13 Abs. 5) bzw. Auflösungsbescheid (§ 30 Abs. 3) der Wahlkommission unverzüglich mitzuteilen ist.

Zu Z. 4 (§ 14 Abs. 2):

Entsprechend § 16 Abs. 5 können auch Ersatzmitglieder der Vollversammlung Mitglied eines Ausschusses sein, weshalb sie einen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und des Verdienstentganges haben sollen.

Zu Z. 5 (§ 15 lit. h):

Es wird klargestellt, dass die Wahlkommission, die für die Durchführung und Leitung der Wahlen in die Landwirtschaftskammer zuständig ist und nach jeder Wahl neu bestellt wird, ein Organ der Landwirtschaftskammer ist.

Zu Z. 7 (§ 34 Abs. 2):

Die Durchführung der Wahl erfolgt fortan selbständig durch die Landwirtschaftskammer. Die bis zur Neubestellung im Amt bleibende Wahlkommission (§ 37 Abs. 1) ist zuständig, die Wahlen mit Verordnung auszuschreiben. Diese Verordnung ist in Übereinstimmung mit § 73 im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

Zu Z. 8 (§§ 36 und 37):

Zu § 36:

In Abs. 1 wird, was den Sitz der Wahlkommission anbelangt, der Spielraum des § 1 Abs. 5 übernommen.

Abs. 2 sieht vor, dass der Vorsitz in der Wahlkommission fortan nicht mehr dem zuständigen Landesrat zukommt, sondern einem Mitglied der Landwirtschaftskammer. Der Vorsitzende ist (über Vorschlag der Sektion der Land- und Forstwirte; § 37 Abs. 2) dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte oder jenem der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen.

Nach Abs. 3 wird der Stellvertreter des Vorsitzenden auf Vorschlag des Wahlkörpers der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer bestellt (§ 37 Abs. 2). Er ist dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte oder jenem der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen. Somit kommen auch alle Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer für die Funktion des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden in Betracht.

Die Wahl in die Landwirtschaftskammer erfolgt im eigenen Wirkungsbereich (§ 7 Abs. 1 lit. a) und ist unter der Aufsicht der Landesregierung (§ 29), jedoch frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen. Abs. 4 sieht vor, dass die Mitglieder der Wahlkommission an keine Weisungen der Vollversammlung gebunden sind. Die Abberufung eines Mitgliedes der Wahlkommission aus wichtigem Grund obliegt nicht mehr der Landesregierung, sondern der Vollversammlung.

Zu § 37:

Nach Abs. 1 wird die Wahlkommission fortan nicht mehr vor der Wahl in die Landwirtschaftskammer bestellt, sondern spätestens drei Jahre nach Konstituierung der neu gewählten Vollversammlung. Dadurch ist sichergestellt, dass die Wahlkommission vor der nächsten Wahl dem Stärkeverhältnis der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen entspricht und ihre Mitglieder zu diesem Zeitpunkt die Bestellungs Voraussetzungen erfüllen. Die Bestellung der Wahlkommission erfolgt durch die Vollversammlung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission wird nach Abs. 2 über Vorschlag der Sektion der Land- und Forstwirte von der Vollversammlung bestellt; sein Stellvertreter wird von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer vorgeschlagen. Vorsitzender und Stellvertreter sind dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte oder der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen (§ 36 Abs. 2).

Da die Wahlkommission fortan nicht mehr vor der Wahl in die Landwirtschaftskammer bestellt wird, sind entsprechend Abs. 3 die acht Beisitzer auf Vorschlag der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen entsprechend der für diese Wählergruppen abgegebenen Stimmen zu bestellen. Fünf Beisitzer sind dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte zu entnehmen, drei Beisitzer dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer (§ 36 Abs. 2). Abs. 4 bleibt davon unberührt.

Damit innerhalb von drei Jahren nach Konstituierung der Vollversammlung die Wahlkommission bestellt werden kann, sind nach Abs. 5 die Vorschläge betreffend deren Mitglieder – was die Beisitzer betrifft, getrennt für jeden Wahlkörper – spätestens 30 Monate nach Konstituierung schriftlich bei der Vollversammlung einzubringen.

Die Änderung in Abs. 6 ist erforderlich, da fortan nicht mehr das zuständige Regierungsmitglied den Vorsitzenden stellt, sondern dieser aus dem Kreis der Mitglieder der Landwirtschaftskammer zu entnehmen ist.

Die Vollversammlung hat nach Abs. 7 zu prüfen, ob die eingebrachten Vorschläge von den dafür zuständigen Sektionen (hinsichtlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters) bzw. Wählergruppen (hinsichtlich der Beisitzer) stammen. Nach Ablauf von 30 Monaten, spätestens aber drei Jahre nach Konstituierung der Vollversammlung, hat die Vollversammlung die Mitglieder der Wahlkommission zu bestellen.

Werden keine bzw. keine den Vorschriften entsprechenden Vorschläge abgegeben, bestellt nicht mehr die Landesregierung, sondern fortan die Vollversammlung die Mitglieder der Wahlkommission nach freiem Ermessen (Abs. 8).

Zu Z. 9 (§§ 41 Abs. 3, 46 Abs. 2 lit. b und 55 Abs. 2):

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, die unterschiedlichen Nachnamenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft (Familien- bzw. Nachnamen) aufgehoben, sodass mit Wirkung vom 1. April 2017 der Begriff „Nachname“ aus dem Bundesrecht beseitigt ist und eingetragene Partner ebenfalls einen Familiennamen führen. Die Änderungen dienen der entsprechenden Anpassung des Landesrechtes.

Zu Z. 10 (§ 53 Abs. 2):

Die Wahlunterlagen, bestehend aus einer Briefwahlkarte, einem Wahlkuvert und einem amtlichen Stimmzettel, werden von der Wahlkommission in einem weiteren Kuvert – unter Anschluss einer Wahlanleitung – an die Wahlberechtigten übermittelt. Mit der neuen Bestimmung wird der Arbeitsaufwand der Wahlkommission reduziert.

Zu Z. 11 (§ 55 Abs. 2):

Um bei der Stimmabgabe eine Verwechslung der Wahlwerber zu vermeiden, wird auf dem amtlichen Stimmzettel fortan auch der Wohnort des Wahlwerbers angegeben. Bei Personen, die in Vorarlberg ihren Hauptwohnsitz haben, gilt als Wohnanschrift die Hauptwohnsitzadresse. Liegt der Hauptwohnsitz nicht in Vorarlberg, so gilt als Wohnanschrift jene Anschrift, die bei der gesetzlichen Kranken-, Pensions- oder Unfallversicherung gemeldet ist, sofern dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer keine andere Anschrift bekannt gegeben wird (§ 41 Abs. 3).

Zu Z. 13 (§ 76 Abs. 11):

In Übereinstimmung mit § 37 Abs. 1 ist bis spätestens 21. März 2019 – das ist drei Jahre nach Konstituierung der Vollversammlung nach der letzten Wahl in die Landwirtschaftskammer – eine neue Wahlkommission zu bestellen. Dazu müssen die Wahlvorschläge für den Vorsitzenden sowie für die Beisitzer bis spätestens 21. September 2018 (vgl. § 37 Abs. 5) bei der Vollversammlung schriftlich eingebracht werden. Diese Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die Wahlkommission vor der nächsten Landwirtschaftskammerwahl dem Stärkeverhältnis der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen entspricht und ihre Mitglieder zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungsvoraussetzungen erfüllen.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 5. Sitzung im Jahr 2017, am 7. Juni, das in der Regierungsvorlage, Beilage 51/2017, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.